



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 24 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Im Rahmen der Aufgaben der oder des Beauftragten sind das Präsidium, die Leitungen der Fakultäten, Prüfungsämter und Einrichtungen ihr oder ihm gegenüber zur zügigen Auskunft verpflichtet. ⁴Beanstandet die oder der Beauftragte eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. ⁵Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Hochschulleitung zu beteiligen.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 6 und 7.

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Die Beauftragten können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben. ²Die Satzung ist zu veröffentlichen. ³Die Kosten für den Geschäftsbedarf und die angemessene Personalausstattung werden vom Ministerium übernommen.“

Begründung

Im Regierungsentwurf des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes sind die Belange Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung nicht ausreichend gewürdigt. Das Netzwerk Studium und Behinderung Bayern (die politische Interessenvertretung der beauftragten und beratenden Personen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung) machte in seiner Stellungnahme deutlich, dass im Gesetz wirksame Instrumente fehlen, um die Ziele zur Inklusion behinderter oder chronisch kranker Studierender zu verwirklichen.

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat sich Deutschland dazu bekannt, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten umfassend zu realisieren. Das Recht auf eine Hochschulbildung ist dabei eine der zentralen Forderungen, die aus dieser internationalen Konvention abgeleitet werden können.

Menschen mit Behinderungen sollen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung und lebenslangem Lernen haben. Nach wie vor ist das Studium beeinträchtigter Studierender durch bauliche, kommunikative, strukturelle oder didaktische Barrieren erschwert. Chancengerechte Zugangs- und Studienbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen müssen im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz als verbindliches Ziel in Form eines Inklusionsauftrags realisiert werden.